

# Correspondent

Erscheint wöchentlich dreimal,  
und zwar  
**Mittwoch, Freitag**  
und  
**Samstag,**  
mit  
Ausnahme der Feiertage.

für

## Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten  
nehmen Bestellungen an.  
Preis  
vierteljährlich 1 Mk. 25 Pf.  
Inserate  
pro Spalte 15 Pf.

N<sup>o</sup> 29.

Sonntag, den 14. März 1875.

13. Jahrgang.

### Verbandsnachrichten.

Den Herren Gauvorstehern ist ein nochmaliger Abzug des Verzeichnisses sämtlicher Druckorte zugegangen. Etwaige Correcturen sind bis spätestens Freitag, den 19. März, einzufenden, da später eingehende nicht berücksichtigt werden können.

Alle Geldsendungen, soweit dieselben den Verband betreffen, wolle man von jetzt ab an Gottf. Lamm, Burgstraße 7, I, adressieren, alles Uebrige (Verband, Redaction und Expedition des „Corr.“) wie bisher an Rich. Härtel, Lange Straße 44.

Etwaige Briefe u. an den Vorsitzenden des Verbands-Ausschusses sind zu adressiren: Joh. Diboldy, Strohbergstr. 12, I. in Stuttgart.

**Oldenburg.** In der stattgefundenen Generalversammlung des hiesigen Ortsvereins wurde an Stelle des auscheidenden Vorsitzenden, Herrn Wetzelheim, Herr G. Geneminkel, Stalling'sche Buchdr., in den Vorstand gewählt. — Den reisenden Kollegen zur Nachricht, daß der Zettel in der Stalling'schen Buchdr. ausgestellt, das Viaticum (50 Pf.) dagegen in der Schulz'schen Buchdr. ausgezahlt wird.

**Zur Aufnahme** haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu richten):

In Altenburg der Seher Julius Kapelle aus Stettin. Derselbe hat in Dresden (1867), Berlin (1872) und Chemnitz (1873) conditionirt; in letzterem Orte im Juli vor. J. ausgetreten. — C. Maufe, Hofbuchdrucker.

In Basel der Giesler Carl Post aus Braunheim bei Frankfurt a. M. — Typographia Basel.

In Oöln Rob. Küniger aus Sommerda, angeblich 1871 in Posen beigetreten (Buch in Leipzig). — J. Gerard, Magdalenenstr. 4.

### Hundschau.

Die nationalliberale „Magdeburgerische Zeitung“ brachte unlängst einen „Arbeitsloshne“ betitelten Leitartikel. Die in demselben entwickelten Ideen beschäftigen sich mit den Folgen der zum Theil verfallenen Gründungsperiode und möchten letztere wenn möglich den Arbeitern in die Schuhe schieben. Es wird darin ausgeführt, daß vor drei Jahren kaum ein Tag vergangen sei, an welchem die Arbeiter nicht einen Strike angezettelt hätten; die socialdemokratische Propaganda habe damals dieselben aufgestachelt, die Löhne mit Gewalt in die Höhe zu treiben — „unerhörte Löhne“ sagt das Blatt — und zugleich die Arbeitszeit zu verkürzen. Nach diesen phrasenhaften Reflexionen leitartikel genannte Zeitung also weiter: „Der früheren Action der Arbeiter ist jetzt die Reaction derer gefolgt, welche damals so rücksichtslos in die Enge getrieben wurden. Wenn man auf diese Verhältnisse eingeht und sie im Großen und Ganzen überfliehet, so stellt sich Einem wieder recht klar vor das Auge, daß der Arbeitsmarkt nicht, wie Manche im Orange des Augenblicks zu glauben geneigt sind, von der Willkür Einzelner, sondern von allgemeinen Conjunctionen beeinflusst und geleitet wird, welche wie Naturgesetze walten.“ (1) Es ist also „Verthum“, anzunehmen, daß der Arbeitsmarkt größtentheils von der schwindelhaften Speculation des coalirten Capitals „geregelt“ wird. Ist vielleicht der dreiste Grilinderwindel von allgemeinen Conjunctionen beeinflusst, die wie Naturgesetze walten — liebe „Magdeburgerin“? Fast scheint es so, ist derselbe doch mehr oder weniger in Permanenz erklärt. Dann folgt ein schön klingender

Satz, er müßte nur redlich gemeint sein; letztere Annahme wird aber gründlich widerlegt durch weitere Betrachtungen des in Rede stehenden Artikels: „Mag der Gründungsseifer auch wie eine Epidemie über uns hereingebracht sein, so sind die, welche gefesselt gehandelt und sich auf Kosten ihrer Mitbürger in betrügerischer Weise bereichert haben, darum nicht weniger verantwortlich, und wir können nur sagen, daß es das öffentliche Rechtsbewußtsein nicht härten und heben kann, wenn man hört, daß irgend ein armes Weib, welches Kartoffeln gestohlen hat, um ihre Kinder zu nähren, streng bestraft wird, während die großen Diebe (1), die in der feinen Gesellschaft, in welcher sie sich bewegen, den giftigen Ausfluß ihres Gewissens doch nicht verbergen können, ungehenkt bleiben. . . . — Alle Zweige des Geschäftslebens liegen seit längerer Zeit darnieder und beginnen sich erst allmählich wieder zu heben. Die großen Fabrikanten können unter den ungünstigen Verhältnissen nicht arbeiten, ihre Artikel nicht mit Nutzen absetzen, wenn die Löhne nicht wieder herabgesetzt werden. Die Mahnung, welche unser Finanzminister kürzlich im Abgeordnetenhaus aussprach, mag hart geklungen haben, ist aber darum nicht weniger berechtigt, daß man die Arbeiter wieder nöthigen müsse, sich etwas einzuschränken.“ (1) Welch ein unschätzbares Glück für die meisten Großindustriellen, einen so hochgestellten „Lohnreductions-Protector“ gefunden zu haben! Aber auch welche ernste Mahnung an alle Arbeiter, sich immer mehr zu organisiren!

Die „Volks-Ztg.“ schreibt: Zu dem Fabrikdorfer Pforten bei Oera herscht seit Monaten der Typhus. Mit Bezug auf diese Epidemie schrieb ein Correspondent der „Magd. Ztg.“, daß außer örtlichen Verhältnissen, z. B. schlechtem Trinkwasser, die mangelhafte Ernährung darin ihren Grund habe, daß die Männer zu viel von ihrem Verdienst, der sich auf 3—4 Thlr. wöchentlich belaufe, auf den Wirthshausetat setzen und die Frauen kein kräftiges Mittagstrockt kochen könnten. (1) Im „Geraer Tageblatt“ antworten nun die dortigen Arbeiter auf diesen Vorwurf, indem sie durch Zahlen darthun, wie viel einem Familienvater, der nur ein Kind zur Schule zu schicken hat, von einem Wochenverdienst von 4 Thlr. für das Mittagessen und den Wirthshausbesuch übrig bleibt. Das Rechenexempel dürfte auch für weitere Kreise von Interesse sein, zumal da jetzt die Parole: Geringere Arbeitslöhne, von hoher Stelle ausgegeben wurde. Es wird von einer solchen Arbeiterfamilie nach der Aufstellung der Pfortener Arbeiter gebraucht bei einem Monatslohn von 16 Thlrn.: monatlich für Brod 5 Thlr. 10 Gr., für Hauszins 2 Thlr. 15 Gr., für Holz und Kohlen 2 Thlr. 24 Gr., für Del 20 Gr., für Steuern 9 Gr., für Schulgeld für ein Kind 3 Gr. Zusammen 11 Thlr. 21 Gr. Da bleibt für Kleidung, Zukost, Wirthshaus u. übrig monatlich 4 Thlr. 9 Gr. 1 Kann da von einem übermäßigen Wirthshausetat gesprochen werden?

Die Bevölkerung Eibings hat im Jahre 1874 in Folge der Einschränkung des Betriebes einiger Fabriken um 709 Köpfe abgenommen.

Aus Würzen (Sachsen) wird gemeldet: Vor Kurzem ist auf dem benachbarten Schlosse Brandis die Freiin v. Benz mit Hinterlassung eines sehr bedeutenden Vermögens — man spricht von mehreren Millionen — ohne Leibesbesorger verstorben. Dieselbe hat außer anderen zu milden Zwecken ausgesetzten Legaten, letztwillig auch eine Stiftung begründet, aus welcher Beamte aller Kategorien einen Renten-genuß bis zur Höhe von jährlich 500 Thlr. beziehen können. Die darum Ansuchen sollen nicht gehalten sein, ein besonderes Armuths- oder Dürftigkeits-Zeugniß beizubringen.

Wenn preuß. Kultusministerum befindet sich ein Fond in Höhe von 3000 Thlrn., welcher den Zweck

hat, bedürftige Literaten und Künstler zu unterstützen. Derselbe bestand erst aus 1000 Thlr., wurde jedoch später auf 3000 Thlr. erhöht. Da dieser Fond aber jetzt nicht ausreichend ist, sich auch aus anderen deutschen Landen verarmte Künstler um Unterstützung an das genannte Ministerium gewandt haben, so wird beabsichtigt, denselben abermals zu erhöhen.

Den deutschen Invaliden, welchen nach achtzehnmönatlichem Pensionsgenuß die Pension wieder entzogen worden ist, da die ärztliche Untersuchung herausgestellt, daß die betreffenden Personen wieder selbst resp. garnisondienstfähig sind, geht es in vielen Fällen sehr traurig, da sich jetzt die Nachwehen des Krieges zeigen. Eine Anzahl von diesen Leuten, welche sich in dem Kriege Kränken und Erfältungen aller Art zugezogen, leiden jetzt an gefährlichem Rheumatismus, welcher so ausartet, daß die Kranken an fast allen Gliedmaßen offene Wunden tragen, die sie vollständig erwerblos machen. Infolge dessen gehen von solchen Individuen Gesuche nur zu häufig an das Kriegsministerium, werden aber abschlägig beschieden. Mehrere Reichstagsabgeordnete haben deshalb beschlossen, in der nächsten Session diese Angelegenheit zur Sprache zu bringen.

Nachdem der Regierung der Pfalz bekannt geworden ist, daß einige pfälzische Kriegervereine Waffen gekauft haben, hat sich dieselbe veranlaßt gesehen, sämtlichen Kriegervereinen jene Bestimmung des Vereinsgesetzes vom Jahre 1850 in Erinnerung bringen zu lassen, welche Versammlungen mit Waffen verbietet. Zugleich wurde die mehrten dieser Vereine ertheilte Erlaubniß, bei Begräbnissen von Mitgliebrern Ehren-Salven abzugeben und zu Uebungen mit Waffen auszurücken, zurückgezogen.

Die Bestrebungen seitens des Reichstages für eine gesetzliche Regelung des Gefängnißwesens haben Erfolg gehabt. Der Bundesrath hat die vom Reichstage übermittelte Petition wegen Regelung der Strafvollstreckung an der Hand des Falles des Abg. Moß in der Strafanstalt zu Blößensee bei Berlin an den Reichskanzler mit der Aufforderung überwiesen, daß da, wo die Strafvollstreckung nicht durch Gesetz geregelt ist, namentlich in Preußen, von den Bundesregierungen schleunigst darauf hingewirkt werde, daß der Strafvollzug, besonders der Gefängnißstrafen, im Sinne des Strafgesetzbuches, namentlich des § 16 (Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen) sicher gestellt werde. Außerdem ist durch Beschluß des Bundesrathes ausdrücklich constatirt, daß die Hausordnung der gedachten Strafanstalt mit dem angeführten § 16 des Strafgesetzbuches im Widerspruch stehe.

Die bedeutenden Summen, meist aus den Taschen der ärmeren Klassen, welche alljährlich unter der Firma des Peterspennings von Oesterreich aus nach Rom fließen, um dort ganz anderen Zwecken als dem Unterhalt des nothleidenden Papstes zu dienen, sind die Veranlassung zu einem im Wiener Gemeinderath gestellten Antrag geworden, daß die Regierung den permanenten Aufforderungen zu neuen Geldspenden ein Ziel setzen möge. Der Antrag nennt die betreffenden Sammlungen „unbefugten Bettel“.

Das „Königsberger Handelsblatt“ hatte lange vor seinem Erscheinen die nothwendigen Schritte gethan, um auch in Rußland den Debit bei der Postbehörde zu erlangen. Nachdem derselbe bewilligt und das Handelsblatt in den russischen Hauptstädten verbreitet war, kam es wiederholt vor, daß aus kleineren Städten die direct an die Abonnenten gesandten Exemplare an die Expedition zurückgelangten und

zwar mit dem Vermerken: „Verboden“ oder „Postreglement § 7“. Der Herausgeber wandte sich daher an die deutsche Botschaft in Petersburg und bat um Aufklärung dieser Vorkommnisse. Daraus erhielt er den Bescheid, daß nach den eingezogenen Erkundigungen das Verzeichniß der zum russischen Postbesitz zugelassenen Zeitschriften in diesem Jahre ausnahmsweise spät erschienen sei und hierdurch jene vereinzelte Zurückweisung ihre Erklärung zu finden scheine. Ferner gab ihm die Botschaft anheim, für den Fall noch weitere Zurückweisungen des „Handelsblattes“ erfolgen sollten, dieselbe zu benachrichtigen, welche die erforderlichen Schritte einleiten werde. Das „Königsb. Handelsbl.“ bemerkt hierzu: „Es ist hiermit amtlich constatirt, daß es keinem Beamten in Rußland freisteht, willkürlich die Beförderung des Blattes zu inhibiren und würden wir in jedem Wiederholungs-falle den Weg der Beschwerde durch die deutsche Botschaft betreten. Da auch anderen Zeitungen, obwohl sie den Post-Debit in Rußland gleich uns erlangt haben, Nehuliches passiert ist, so stellen wir unter Veröffentlichung vorstehenden Schreibens anheim, in jedem Falle den angegebenen Weg zu beschreiten, um so die schuldigen Beamten der verdienten Strafe zuzuführen.“

In der Petersburger Gouvernements-Kantlei sind Defecte in der Höhe von 400,000 Rubeln entdeckt worden.

Aus England. Die „Frankf. Ztg.“ berichtet: Die Kohlengrubenarbeiter von Durham haben ihren Kameraden in Süd-Wales eine Unterstützung von 50,000 Pfd. St. versprochen, aber wie es scheint, werden sie dieses Geld in Kurzem selbst brauchen. Am 15. März soll in den Grubenbezirken genannter Grafschaft eine Lohnreduction von 20 Proc. eintreten, die möglicherweise eine Arbeitssperre wie in Süd-Wales nach sich ziehen dürfte. — Aus Oldham wird gemeldet, daß die dortigen Baumwollspinnereibesitzer drohen, ihre Fabriken vom 15. März ab zu schließen, falls die Forderung ihrer Arbeiter um eine Lohn-erhöhung bis dahin nicht zurückgezogen wird. — Ueber die Aussperrung in Süd-Wales wird geschrieben, daß jeder Tag neue Beweise liefert von der Entschlossenheit der Meister wie der Arbeiter, den Lohnstreit bis zum bitteren Ende anzufechten. Alle Zeichen deuten darauf hin, daß der jetzige Kampf zwischen dem Kapital und der Arbeit ein langer sein werde. Repräsentanten der „Nationalen Bergarbeiter-Vereinigung“ organisiren die Unterstützung der arbeitslosen Bergleute planmäßig. Das Gebiet der Arbeitssperre soll in drei Districte eingetheilt werden, und jeder District soll wöchentlich 1000 Pfd. St. erhalten, welche Summe unter die Arbeiter, gleichviel ob sie Mitglieder der genannten Vereinigung sind oder nicht, in gleichen Mäßen vertheilt werden. — Macdonald richtete an die ausgeschlossenen Arbeiter in Süd-Wales ein Schreiben, in welchem er seine Zustimmung darüber ausdrückt, daß eine große Anzahl von Arbeitern aus jenem Districte auswandere; er hoffe, daß diese Bewegung anbauere und sich immer mehr verbreiten werde. Er rath den Leuten, so viel sie nur können, sich auf andere Erwerbszweige zu werfen, theils zu ihrem Unterhalte, theils um sich von ihren Arbeitgebern zu emancipiren.

Die Delegirten der schottischen Bergwerksarbeiter haben beschlossen, zur Unterstützung der Kohlengrubenarbeiter in Süd-Wales von jedem Bergwerksarbeiter einen Beitrag von 6 d. zu erheben. — Zwei Bergleute wurden kürzlich zu einem Jahr Zuchthaus verurtheilt, weil sie das Seil in einem Fördersechel halb durchgeschnitten hatten, um auf diese Art die ihrer Union nicht angehörenden Bergleute, welche sich an einem Strike nicht beteiligen wollten, beim nächsten Einfahren an ihrem Leben zu schädigen. — In Oldham, dem großen Baumwollspinnerei-Centrum, etabliren die Arbeiter Spinnereien. Das dabei befolgte System ist, Actien von kleinem Betrage auszugeben und diese zu kleinen Theilen aufzubehalten, dann aber auf die Garantie der ausstehenden Zahlungsverpflichtungen der Actionäre hin das nöthige Kapital gegen mäßige Verzinsung zu borgen. Diese Vorstöße werden in kleinen Beträgen von den ärmeren Klassen der Bevölkerung, die sonst die Sparfaktien benutzen, geleistet. Das System hat bisher gute Resultate ergeben.

Einen Bericht des Generalinspectors der englischen Gefängnisse ist zu entnehmen, daß der Theil der Bevölkerung, welcher im Alter zwischen 25—64 Jahren steht, unverhältnißmäßig viele Verbrecher enthält, und daß, während auf einen weiblichen, eines schweren Verbrechens schuldig befundenen Sträfling sechs männliche kommen, das Verhältniß bei leichteren Verbrechen 4 zu 1 ist.

Alle in letzter Zeit in Konstantinopel eingetroffenen Nachrichten aus Kleinasien beweisen, daß es der reinste Regierungshumbung war, wenn man vor einiger Zeit amtlich versichern ließ, die Hungersnoth in den dortigen Districten sei so gut wie erloschen. In Wahrheit wüthet sie ärger denn je, und

so reichlich jetzt auch die Spenden aus der Türkei und aus dem Auslande fließen mögen, sie kommen größtentheils doch schon zu spät, ganze Landströcke sind bereits verödet. Interessant ist übrigens, wie sich die türkischen Beamten an den Sammlungen beteiligen, die unter dem Protectorate des Sultans eingeleitet sind, und denen man sich nicht entziehen kann, wenn man nicht in Ungnade fallen will. Die Beamten weisen so und so viel Hundert Pfaster ihrer rückständigen Gehalte (!) an und entfallen dabei in der Ziffer die wunderbare Großmuth. Das macht sich gut und kostet nichts, und die Nothleidenden können doppelt verhungern (!).

Das deutsch-amerikanische Vereinswesen fördert recht seltsame Blüthen zu Tage. In Newyork hat sich eine Damengesellschaft gebildet, welche folgenden Namen führt: „Frauen des deutschen Reiches aus eigener Kraft Nr. 1.“

Im Marineministerium in Washington wurde am 30. Januar d. J. zum dritten Mal in derselben Woche der Versuch gemacht, das Gebäude in Brand zu stecken; man vermuthet, daß diese wiederholten Brandstiftungen zu dem Zwecke unternommen wurden, gewisse Belege im Archiv des Ministeriums zu vernichten, welche angeblich den Beweis liefern sollen, daß vom Jahre 1868—1872 fünfshundert Fahrzeuge bedeutend unter ihrem wirklichen Werthe verkauft wurden, und daß etwa 40,000,000 Dollars vom Marine-department ohne Ermächtigung des Congresses verausgabt worden sind.

## Gesetzentwurf über gegenseitige Hilfskassen.

Der „Reichsanzeiger“ publicirt den vom Reichsfinanzleramente aufgestellten Hilfskassen-Gesetzentwurf. Gemäß Bundesrathsbeschlusse wird dieser Entwurf zunächst der öffentlichen Kritik übergeben; derselbe soll zur Erklärung und Ergänzung des § 141 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung dienen, in welchem eingeführt wird, daß die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse beizutreten, für diejenigen aufgehoben ist, welche nachweisen, daß sie einer andern Kranken- u. Kasse angehören. Unter den Personen, welche seitens des Reichsfinanzleraments zur Begutachtung dieses Entwurfs aufgefordert worden sind, befindet sich u. A. der Anwalt der deutschen Gewerbevereine Dr. W. Girsch. Der Entwurf lautet:

§ 1. Hilfskassen, welche die gegenseitige Unterstützung für den Fall der Krankheit oder für den Fall des Todes ihrer Mitglieder oder für beide Fälle zugleich bezwecken, erhalten die Rechte einer anerkannten Hilfskasse nach Maßgabe dieses Gesetzes unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§ 2. Die Kasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an dem nämlichen Orte befindlichen Hilfskassen verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung: „anerkannte Hilfskasse“ enthält.

§ 3. Das Statut der Kasse muß Bestimmungen treffen: 1) über Namen, Sitz und Zweck der Kasse; 2) über den Beitritt und Austritt der Mitglieder; 3) über die Höhe der Beiträge, welche für die Unterstützung auf den Krankheitsfall, sowie für die Unterstützung auf den Sterbefall von den Mitgliedern zu entrichten sind, und, falls die Arbeitgeber der letzteren Zuschüsse zu leisten haben, über deren Höhe; 4) über die Berechnung der Abfindung, welche ausstehenden Mitgliedern zu leisten ist; 5) über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen; 6) über die Grundsätze, nach welchen die Kosten der Verwaltung auf die Ausgaben für den Krankheitsfall und auf die für den Sterbefall zu verrechnen sind; 7) über die Bildung eines Vorstandes, die Vertretung der mit Zuschüssen beteiligten Arbeitgeber in demselben, sowie über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse; 8) über die Berufung der Mitglieder zu einer Generalversammlung, über die Art der Beschlußfassung der letzteren, sowie über die Stimmberechtigung der mit Zuschüssen beteiligten Arbeitgeber; 9) über die Abänderung des Statuts; 10) über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse. Das Statut darf keine den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufende Bestimmung enthalten.

§ 4. Das Statut ist in doppelter Ausfertigung der öffentlichen Verwaltungsbehörde einzureichen. Diese hat, wenn den gesetzlichen Anforderungen genügt ist, eine Ausfertigung, versehen mit dem Vermerke der Anerkennung, zurückzugeben, und daß die Anerkennung erfolgt ist, in dem für die Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde der Kasse bestimmten Blatte auf Kosten der Kasse unverzüglich zu veröffentlichen. Erachtet sie die gesetzlichen Anforderungen nicht für erfüllt, so hat sie dieses, unter Mittheilung der Gründe,

zu eröffnen. Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 5. Die anerkannte Kasse hat die Rechte einer juristischen Person. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§ 6. Der Beitritt der Mitglieder erfolgt mittelst schriftlicher Erklärung oder durch Unterzeichnung des Statuts. Der Beitritt darf von der Beteiligung an anderen Anstalten oder Vereinen nicht abhängig gemacht und Niemandem verweigert werden, der den Bestimmungen des Statuts genügt. Eintrittsgelder dürfen das Doppelte des auf eine Woche entfallenden niedrigsten Mitgliederbeitrags nicht überschreiten.

§ 7. Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für Mitglieder, die bereits einer anerkannten Kasse ein Jahr hindurch angehört und deren Mitgliedschaft noch nicht länger als drei Monate aufgehoben haben, mit dem Zeitpunkte des Beitritts zur Kasse, für alle übrigen Mitglieder spätestens mit dem Ablaufe der vierten auf den Beitritt folgenden Woche.

§ 8. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Statuts festgestellten Beiträgen verpflichtet. Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes und Lebensalters der Beitretenden darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden. Die Einrichtung von Mitgliederklassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen ist zulässig. Im Uebrigen müssen die Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen abgemessen sein.

§ 9. Arbeitgebern, welche für ihre Arbeiter die Beiträge vorstehen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen.

§ 10. Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet werden. Die Unterstützung kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§ 11. Die Unterstützungen müssen mindestens erreichen: auf den Krankheitsfall den halben Betrag des täglichen Arbeitslohnes für jeden Tag der Dauer der Krankheit, soweit die Dauer derselben 26 Wochen nicht übersteigt; auf den Sterbefall den vollen Betrag des täglichen Arbeitslohnes für jeden der auf den Sterbetag folgenden 21 Tage. Als täglicher Arbeitslohn gilt, wenn die Beiträge der Mitglieder nach der Höhe des verdienten Arbeitslohnes bestimmt sind, der von diesen nach Ausweis der Kassenbücher im Durchschnitt des letzten Monats bezogene Lohn, andernfalls der an dem Orte, wo die Kasse ihren Sitz hat, nach dem Urtheile der Aufsichtsbehörde von Arbeitern derselben Klassen, für welche die Kasse bestimmt ist, durchschnittlich verdiente Lohn. Auf den gesetzlichen Betrag der Unterstützungen, jedoch höchstens bis zu zwei Dritttheilen desselben, darf die Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien, sowie der Verpflegung in einem Krankenhause angerechnet werden.

§ 12. Die Unterstützungen dürfen das Doppelte der im § 11 bestimmten Höhe und Dauer nicht überschreiten. Abgesehen von den Kosten der Verwaltung dürfen zu anderen Zwecken als den im § 11 bezeichneten Unterstützungen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§ 13. Eine Ermächtigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen bedarf für Kassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter begründet ist, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermächtigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlich bestimmten Betrag kann die Aufsichtsbehörde in diesen Kassen nach Anhörung der Generalversammlung verfügen, wenn die Kassen mit der Zahlung fälliger Unterstützungen sechs Wochen im Rückstande sind. Rückständige Zahlungen von Mitgliedern und deren Arbeitgebern können für diese Kassen, unter Vorbehalt richtigerlicher Entscheidung, im Verwaltungswege eingezogen werden.

§ 14. Unter Beobachtung der durch das Statut vorgeschriebenen Formen aus der Kasse auszutreten, ist keinem Mitgliede verwehrt. Die für gewerbliche Arbeiter bestehende Pflicht, in eine Hilfskasse einzutreten, wird hierdurch nicht berührt.

§ 15. Ausstehenden Mitgliedern, welche einer Kasse fünf Jahre ununterbrochen angehört haben, muß, sofern durch das Statut die regelmäßige Ansammlung einer Reserve aus den Beiträgen der Mitglieder bestimmt ist, eine Abfindung gewährt werden, welche mindestens zwei Dritttheile des aus ihren Beiträgen der Reserve zugeflossenen und bis zu ihrem Austritte noch nicht als aufgezehrt zu verrechnenden Betrages ausmacht.

§ 16. Jede Kasse muß einen Vorstand haben. Die Wahl desselben steht der Generalversammlung zu. Die Kasse wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Seine Befugnisse zur Vertretung der Kasse erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den

Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist. Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu den Klassen leisten, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande. Mehr als die Hälfte der Stimmen darf ihnen im Vorstande nicht eingeräumt werden.

§ 17. Die Zusammensetzung des Vorstandes ist in dem in § 4 bezeichneten Blatte bekannt zu machen. Bevor dies geschieht, kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§ 18. Zur Ueberwachung der Verwaltung kann dem Vorstande ein Ausschuß zur Seite gesetzt werden. Er ist durch die Generalversammlung zu wählen. (Schluß folgt.)

## Correspondenzen.

P. Dresden, 21. Februar. Am Montag den 17. Januar setzte der in der hiesigen Freund'schen Buchdruckerei beschäftigte Setzer G. ein Inserat, das bei- läufig als Manuscript für die anderen hiesigen Zeitungen benutzt wird. Als derselbe es nun als Sonntagsarbeit doppelt berechnete, wurde ihm die Zahlung verweigert mit dem Bemerkten, daß ja beinahe die Hälfte stehender Satz sei u. dgl. mehr. Im Laufe der hierauf folgenden Auseinandersetzung kam es zur Kündigung seitens des Geschäft's. G. wandte sich sodann an das Schiedsgericht, und zwar an den Principals-Vorsitzenden W. Friedrich. Dieser nimmt nun im Verein mit einem zweiten Mitgliede des Schiedsgerichtes, R. Nischkowsky, Rücksprache mit dem Principal Freund, in Folge dessen letzterer erklärt, das Inserat doppelt bezahlen und die Kündigung zurücknehmen zu wollen, und wird die Klage des G. infolge dieser Erklärung für gegenstandslos erklärt, was auch demselben durch einen von W. Friedrich und R. Nischkowsky unterzeichneten Brief, datirt vom 23. Januar, mitgetheilt wird. Die Sache schien somit erledigt zu sein. Dem war aber nicht so. Vor Empfang dieses Briefes wurde dem G. seitens des Geschäft's eröffnet (am 21. Januar), daß sich das Geschäft zwar als im Rechte betrachte, es aber das Inserat bezahlen wolle und auch die Kündigung zurücknehme. G., der, wie gesagt, noch keine Ahnung von dem Verlaufe seiner Klage hatte, berief sich auf das Schiedsgericht, dessen Urtheil er abwarten wollte. Als er nun das Resultat seiner Klage in Händen hatte, wandte er sich an den Vorstand des hiesigen Ortsvereins, um dessen Meinung in dieser Sache zu hören. Dieser rath ihm, den Brief seinem Geschäftsführer zu zeigen und demselben zu erklären, daß er infolge dessen bereit sei, die Condition weiter zu behalten. Der Geschäftsführer Werner (früher im Bibliographischen Institut in Hildburghausen) bezahlte zwar das Inserat, schlug dem G. aber die Condition rundweg ab. Nun wandte sich G. ein zweites Mal an das Schiedsgericht. Keine Antwort. Auf ein drittes Schreiben an den Vorsitzenden desselben, W. Friedrich, erhielt er den Bescheid, daß das Schiedsgericht, da G. auf das Entgegenkommen des zc. Freund nicht eingegangen wäre (?), in dieser Sache nichts mehr thun könne. Jetzt nahm der hiesige Ortsverein, der in seinen Versammlungen vom 27. Januar, 3., 10. und 17. Februar die Sache schon besprochen hatte, dieselbe in die Hand, und beantragte der Vorstand nach genauer Prüfung in der Versammlung vom 17. d. M.: „Die Versammlung wolle den zc. G. für samstagsmäßig erklären“, welcher Antrag auch einstimmig angenommen wurde. Charakteristisch für das hiesige Schiedsgericht ist noch, daß das dritte Principals-Mitglied desselben, Geschäftsführer Dreßler, keine Kenntniß von der ganzen Angelegenheit hatte und nur auf privatem Wege Mittheilung davon erhielt. So der erste Fall, bei welchem das Schiedsgericht in Breslau angerufen wurde.

aus dem Westgau, 7. März. Unser Gauverband bestand bisher aus den Ortsvereinen Saarbrücken-St. Johann, Saarlouis und Erier, sowie einigen vereinzelten Mitgliedern in Kreuznach und St. Wendel. In erstem Ortsvereine ist, trotzdem sich in letzterer Zeit mehre ältere Kollegen vom Verbannde trennten, das Verbandsleben ziemlich reger; die Versammlungen werden regelmäßig besucht, und man zeigt überhaupt viel Interesse für die Verbandsangelegenheiten. Auch wird der Tarif daselbst gezahlt und das gewisse Geld beträgt 7½ und 8 Thlr. In bisherigen Ortsverein Saarlouis wird zwar auch nach dem Tarif berechnet; aber schon vor zwei Jahren bei der Gelegenheit der Ausprägungsmaßregel schieden die Mitglieder der Stein'schen Officin, die bis dahin allein den Ortsverein Saarlouis bildeten, aus dem Verbannde, und der Ortsverein hatte somit zu existiren aufgehört. Zu derselben Zeit wurde daselbst eine Actiendruckerei gegründet, und die Mitglieder derselben bildeten einen neuen Ortsverein; man gab sich der Hoffnung hin, daß sich die Stein'schen Kollegen nach und nach wieder anschließen würden, wozu sich auch noch besonders voriges Jahr durch die Amnestie die beste Gelegenheit

bot. Obwohl der Gauverband es an Agitation damals nicht fehlen ließ, so fand sich doch keiner der Herren veranlaßt, dem Verbannde wieder beizutreten. Ob dies vielleicht darin seinen Grund hat, daß sich die beiden Geschäfte nicht allein in politischer, sondern auch in geschäftlicher Hinsicht nicht freundlich gegenübersehen, will ich nicht untersuchen. Aber auch unter den Mitgliedern der Actiendruckerei wollte das Verbandsleben nicht feste Wurzel fassen. Die Beiträge pro 3. Quartal 1874 blieben trotz wiederholter Aufforderung aus, und der Gauverband war deshalb genöthigt, den Ortsverein Saarlouis auszuscheiden. — In Erier sieht es nicht besser aus: Schon seit längerer Zeit war daselbst keine Versammlung mehr beschlußfähig zusammenzubringen, und da auch die Beiträge unregelmäßig eingingen, so sah sich der Ortsvorstand in der Lage, die Mitglieder mit dem Bemerkten zu einer Versammlung einzuladen, daß, wer nicht erschiene oder eine Erklärung abgäbe, als ausgetreten betrachtet würde. Von 15 Mitgliedern erschienen 7, und von diesen 7 erklärten noch 4 ihren Austritt und 6 mußten wegen Zahlungsverweigerung ausgeschlossen werden, so daß sich der Ortsverein Erier auf eine Mitgliedschaft von 3 Mann reducirt hat. Als Hauptursache hierzu ist anzuführen, daß der Gehilfenstand in Erier größtentheils aus Einheimischen besteht, die durch Familienverhältnisse mehr oder weniger an den Ort gebunden sind, ihre dauernde Condition aber nur

von dem Austritt aus dem Verbannde abhängig gemacht wird, denn die Principale wollen nur Nichtverbandsmitglieder engagiren, trotzdem der Tarif von Principalen und Gehilfen vereinbart und angenommen wurde. (?) Wenn man in Erwägung zieht, daß noch nicht in allen Druckereien in Erier der Tarif gezahlt wird, und daß es noch Geschäfte daselbst giebt, in denen Gehilfen mit 5 und 6 Thlr. Wochenlohn conditioniren, so muß man sich wundern, wie man so leicht von einem Verein sich lossagen kann, durch den allein das Vorwärtskommen und das Erreichte festzuhalten möglich ist. Hat doch der Verband die Erierer Kollegen noch in jeder Noth thätigst unterstützt und noch vor wenigen Monaten bei einem ausgetrohenen Conflict 50 Thlr. Reisegeld gewährt. Da der „Westgau“ jetzt nur noch aus einem Ortsverein und einigen anderen Mitgliedern besteht, so wird der beabsichtigte Anschluß an den „Westgau“ möglichst bald erfolgen.

## Gestorben.

In Leipzig am 9. März der Setzer Friedrich Steinheit, 45 Jahre alt.

## Briefkasten.

G. in Göttingen: Ja! — G. in Saarbrücken: Fehlt noch: Wie viel je im Juli, Aug. u. Septbr.?

## Anzeigen.

**FABRIK und LAGER** von Setzregalen, Schriftkasten, Setzbrettern, Setzschiffen, Winkelhaken eisernen Schliessstegen, Messinglinien, Tenakel, Farbe, Lauge, Walzenmasse, Papier, Carton, Glacé-Karten

in blanco und mit Farbendruck u. s. w.

**FRIEDRICH KRIEGBAUM IN OFFENBACH AM MAIN.**

Schnell- u. Handpressen Tygeldruck- Accidenz-Maschinen, Papier-Stereotyp- Apparate, überhaupt aller für Buchdruckerei nöthigen Materialien. — Beschaffung vollständiger Buchdruckerei-Einrichtungen in kürzester Frist. — Preisvorzeichniss und Auskunft auf frankirte Anfragen gratis und franco.

163]

## Buchdruckerei-Verkauf.

Veränderungshalber beabsichtige ich meine hier gelegene **Accidenz-Buchdruckerei** mit großer eiserner Hand- und Holzpresse und ca. 25 Ctrn. durchgängig guter und neuer Schriften für den Preis von 1200 Thalern bei 600 Thalern Anzahlung zu verkaufen. Auch würde ich bei genügender Garantie einen Pachtvertrag abschließen. Offerten erbitte direct. Hainichen (Königreich Sachsen).

636] C. G. Ludwig, Buchdruckereibesitzer.

In einer gewerblichen Stadt im südlichen Bayern, an der Bahnlinie gelegen, dem Sitz einer Garnison, mehre rgl. Bezirke und Lehranstalten, Fabriken zc. ist eine im besten Betrieb stehende

## Buchdruckerei

mit Schnellpresse, versehen mit den neuesten Titelschriften und ca. 12 Ctrn. Proofschriften (systematisch eingerichtet), dann Amts- und Localblatt mit 1300 Auflage, verbunden mit vielen Inseraten, nebst sonstigen bedeutenden Accidenzarbeiten, mit Haus-, Hof und Garten, Familienverhältnisse wegen zu verkaufen. Offerten sub B. L. 653 an die Exped. d. Bl. [653]

## Eine Buchdruckerei

mit rentablem Localblatt und einer Schreib- und Galanteriewaaren-Handlung, in einer Stadt am Rhein, billig abzugeben. Franco-Offerten unter F. K. 716 befördert die Exped. d. Bl.

Eine neue, nach Pariser System eingerichtete

## Buchdruckerei

mit Maschinen ist wegen Kränklichkeit des Besitzers sofort um den Preis von 2500 Thln. zu verkaufen. Anschaffungspreis über 2800 Thlr.

Offerten unter U. Z. 939 an Haasenstein & Vogler in Dresden. (H. 31111 a) [719]

## Eine Buchdruckerei

mit den neuesten Zier- und Titelschriften, 2 Sigl'schen Maschinen, ca. 90—100 Ctrn. Typen versehen, ist wegen hohen Alters des Besitzers für 5000 Thaler, wovon nur 2500 Thaler anzuzahlen, in Berlin, Alte Jacobsstraße 91, 1 Tr., von Fr. Carls zu verkaufen. [732]

Eine leistungsfähige

## Buch- und Accidenzdruckerei

in Berlin (Mittelpunkt) soll anderer Unternehmungen wegen sehr billig verkauft werden. Zum Kauf sind ca. 3000 Thlr. nöthig, da das letzte Tausend ein Jahr stehen bleiben kann.

Käufer werden ersucht, ihre Abt. unter A. B. 633 in der Exped. d. Bl. niederzulegen. [633]

## Buchdruckerei-Verkauf.

In einer Stadt von ca. 30,000 Einwohnern ist die zweite Druckerei veränderungshalber für den festen Preis von 500 Thalern zu verkaufen. Dieselbe ist neu, die Presse allein hat 350 Thaler gekostet, und druckt eine drei Mal wöchentlich erscheinende Zeitung zc. Theilzahlungen bei Sicherheit werden angenommen. Offerten unter L. W. 652 durch die Exped. d. Bl. erbeten. [652]

Eine noch in bestem Zustande befindliche

## Buchdruckpresse, 21:29"

mit sämmtl. Zubehör, ist wegen Anschaffung einer Schnellpresse billig zu verkaufen beim Buchdruckereibes. Ad. Levy in Berlin, Auguststr. 51. [723]

## Ein Schriftsetzer

findet Stellung bei Gnslaw Köhne in Graudenz. [713]

zwar mit den Vermerken: „Verboden“ oder „Postreglement § 7“. Der Herausgeber wandte sich daher an die deutsche Botschaft in Petersburg und bat um Aufklärung dieser Vorkommnisse. Daraus erhielt er den Bescheid, daß nach den eingezogenen Erfundigungen das Verzeichniß der zum russischen Postdebit zugelassenen Zeitchriften in diesem Jahre ausnahmsweise spät erschienen sei und hierdurch jene vereinzelte Zurückweisung ihre Erklärung zu finden scheine. Ferner gab ihm die Botschaft anheim, für den Fall noch weitere Zurückweisungen des „Handelsblattes“ erfolgen sollten, dieselbe zu benachrichtigen, welche die erforderlichen Schritte einleiten werde. Das „Königsb. Handelsbl.“ bemerkt hierzu: „Es ist hiermit amtlich, constatirt, daß es keinem Beamten in Rußland freisteht, willkürlich die Beförderung des Blattes zu inhibiren und wirben wir in jedem Wiederholungs-falle den Weg der Beschwerde durch die deutsche Botschaft betreten. Da auch anderen Zeitungen, obwohl sie den Post-Debit in Rußland gleich uns erlangt haben, Nehliches passiert ist, so stellen wir unter Veröffentlichung vorstehenden Schreibens anheim, in jedem Falle den angegebenen Weg zu beschreiten, um so die schuldigen Beamten der verdienten Strafe zuzuführen.“

In der Petersburger Gouvernements-Kontrei sind Defecte in der Höhe von 400,000 Rubeln entdeckt worden.

Aus England. Die „Frankf. Ztg.“ berichtet: Die Kohlengrubenarbeiter von Durham haben ihren Kameraden in Süd-Wales eine Unterstützung von 50,000 Pfd. St. versprochen, aber wie es scheint, werden sie dieses Geld in Kurzem selbst brauchen. Am 15. März soll in den Grubendistricten genannter Grafschaft eine Lohnreduction von 20 Proc. eintreten, die möglicherweise eine Arbeitsperre wie in Süd-Wales nach sich ziehen dürfte. — Aus Oldham wird gemeldet, daß die dortigen Baumwollspinnereibesitzer drohen, ihre Fabriken vom 15. März ab zu schließen, falls die Forderung ihrer Arbeiter um eine Lohn-erhöhung bis dahin nicht zurückgezogen wird. — Ueber die Ausperrung in Süd-Wales wird geschrieben, daß jeder Tag neue Beweise liefert von der Entschlossenheit der Meister wie der Arbeiter, den Lohnstreit bis zum bitteren Ende anzufechten. Alle Zeichen deuten darauf hin, daß der jetzige Kampf zwischen dem Capital und der Arbeit ein langer sein werde. Repräsentanten der „Nationalen Bergarbeiter-Vereinigung“ organisiren die Unterstützung der arbeitslosen Bergleute planmäßig. Das Gebiet der Arbeitsperre soll in drei Districte eingetheilt werden, und jeder District soll wöchentlich 1000 Pfd. St. erhalten, welche Summe unter die Arbeiter, gleichviel ob sie Mitglieder der genannten Vereinigung sind oder nicht, in gleichen Theilen vertheilt werden. — Macdonald richtete an die ausgeschlossenen Arbeiter in Süd-Wales ein Schreiben, in welchem er seine Zustimmung darüber ausdrückt, daß eine große Anzahl von Arbeitern aus jenem Districte auszuwandern er hoffe, daß diese Bewegung anbauere und sich immer mehr verbreiten werde. Er rath den Leuten, so viel sie nur können, sich auf andere Erwerbszweige zu werfen, theils zu ihrem Unterhalte, theils um sich von ihren Arbeitgebern zu emancipiren.

Die Delegirten der schottischen Bergwerksarbeiter haben beschloffen, zur Unterstützung der Kohlengrubenarbeiter in Süd-Wales von jedem Bergwerksarbeiter einen Beitrag von 6 s. zu erheben. — Zwei Bergleute wurden kürzlich zu einem Jahr Zuchthaus verurtheilt, weil sie das Seil in einem Förderhacht halb durchgeschnitten hatten, um auf diese Art die ihrer Union nicht angehörenden Bergleute, welche sich an einem Streite nicht betheiligen wollten, beim nächsten Einfahren an ihrem Leben zu schädigen. — In Oldham, dem großen Baumwollspinnerei-Centrum, etabliren die Arbeiter Spinnereien. Das dabei besetzte System ist, Actien von kleinem Betrage auszugeben und diese zu kleinen Theilen aufzubezahlen, dann aber auf die Garantie der ausstehenden Zahlungsverpflichtungen der Actionäre hin das nöthige Kapital gegenmäßige Vergütung zu borgen. Diese Vorschläge werden in kleinen Beträgen von den ärmeren Klassen der Bevölkerung, die sonst die Sparkassen besuchen, geleistet. Das System hat bisher gute Resultate ergeben.

Einen Bericht des Generalinspectors der englischen Gefängnisse ist zu entnehmen, daß der Theil der Bevölkerung, welcher im Alter zwischen 25—64 Jahren steht, unverhältnismäßig viele Verbrechen enthält, und daß, während auf einen weiblichen, eines schweren Verbrechens schuldig befundenen Sträfling sechs männliche kommen, das Verhältniß bei leichteren Verbrechen 4 zu 1 ist.

Alle in letzterer Zeit in Konstantinopel eingetroffenen Nachrichten aus Kleinasien beweisen, daß es der reinste Regierungshungrig war, wenn man vor einiger Zeit amtlich versichert ließ, die Hungersnoth in den dortigen Districten sei so gut wie erloschen. In Wahrheit wüthet sie ärger denn je, und

so reichlich jetzt auch die Spenden aus der Türkei und aus dem Auslande fließen mögen, sie kommen größtentheils doch schon zu spät, ganze Landstrecken sind bereits verödet. Interessant ist übrigens, wie sich die türkischen Beamten an den Sammlungen betheiligen, die unter dem Protectorate des Sultans eingeleitet sind, und denen man sich nicht entziehen kann, wenn man nicht in Ungrnade fallen will. Die Beamten weisen so und so viel Hundert Piafter ihrer rückständigen Gehalte (!) an und entfallen dabei in der Ziffer die unwerthbarste Grobsumme. Das macht sich gut und kostet nichts, und die Nothleidenden können doppelt verhungern (!).

Das deutsch-amerikanische Vereinswesen fördert recht feltame Wüthgen zu Tage. In Newyork hat sich eine Damen-Gesellschaft gebildet, welche folgenden Namen führt: „Frauen des deutschen Reiches aus eigener Kraft Nr. 1.“

Im Marineministerium in Washington wurde am 30. Januar d. J. zum dritten Mal in derselben Woche der Versuch gemacht, das Gebäude in Brand zu stecken; und vermuthet, daß diese wiederholten Brandstiftungen zu dem Zwecke unternommen wurden, gewisse Belege im Archiv des Ministeriums zu vernichten, welche angeht den Beweis liefern sollen, daß vom Jahre 1868—1872 fünfhundert Fahrzeuge bedeutend unter ihrem wirklichen Werthe verkauft wurden, und daß etwa 40,000,000 Dollars vom Marine-department ohne Ermächtigung des Congresses verausgabt worden sind.

## Gesetzentwurf über gegenseitige Hilfskassen.

Der „Reichsanzeiger“ publicirt den vom Reichs-kanzleramte angefertigten Hilfskassen-Gesetzentwurf. Gemäß Bundesrathsbeschlusse wird dieser Entwurf zunächst der öffentlichen Kritik übergeben; derselbe soll zur Erklärung und Ergänzung des § 141 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung dienen, in welchem ausgeführt wird, daß die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse beizutreten, für diejenigen aufgehoben ist, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken- u. c. Kasse angehören. Unter den Personen, welche seitens des Reichskanzleramtes zur Begutachtung dieses Entwurfs aufgefordert worden sind, befindet sich u. A. der Anwalt der deutschen Gewerksvereine Dr. M. Hirsch. Der Entwurf lautet:

§ 1. Hilfskassen, welche die gegenseitige Unterstützung für den Fall der Krankheit oder für den Fall des Todes ihrer Mitglieder oder für beide Fälle zugleich bezwecken, erhalten die Rechte einer anerkannten Hilfskasse nach Maßgabe dieses Gesetzes unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§ 2. Die Kasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an dem nämlichen Orte befindlichen Hilfskassen verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung: „anerkannte Hilfskasse“ enthält.

§ 3. Das Statut der Kasse muß Bestimmung treffen: 1) über Namen, Sitz und Zweck der Kasse; 2) über den Beitritt und Austritt der Mitglieder; 3) über die Höhe der Beiträge, welche für die Unterstützung auf den Krankheitsfall, sowie für die Unterstützung auf den Sterbefall von den Mitgliedern zu entrichten sind, und, falls die Arbeitgeber der letztern Zuschüsse zu leisten haben, über deren Höhe; 4) über die Berechnung der Abfindung, welche ausstehenden Mitgliedern zu leisten ist; 5) über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen; 6) über die Grundsätze, nach welchen die Kosten der Verwaltung auf die Ausgaben für den Krankheitsfall und auf die für den Sterbefall zu verrechnen sind; 7) über die Bildung eines Vorstandes, die Vertretung der mit Zuschüssen betheiligten Arbeiter in demselben, sowie über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse; 8) über die Berufung der Mitglieder zu einer Generalversammlung, über die Art der Beschlussfassung der letztern, sowie über die Stimmberechtigung der mit Zuschüssen betheiligten Arbeitgeber; 9) über die Abänderung des Statuts; 10) über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse. Das Statut darf keine den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufende Bestimmung enthalten.

§ 4. Das Statut ist in doppelter Ausfertigung der höhern Verwaltungsbehörde einzureichen. Diese hat, wenn den gesetzlichen Anforderungen genügt ist, eine Ausfertigung, versehen mit dem Vermerke der Anerkennung, zurückzugeben, und daß die Anerkennung erfolgt ist, in dem für die Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde der Kasse bestimmten Blatte auf Kosten der Kasse unverzüglich zu veröffentlichen. Erachtet sie die gesetzlichen Anforderungen nicht für erfüllt, so hat sie dieses, unter Mittheilung der Gründe,

zu eröffnen. Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 5. Die anerkannte Kasse hat die Rechte einer juristischen Person. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§ 6. Der Beitritt der Mitglieder erfolgt mittelst schriftlicher Erklärung oder durch Unterzeichnung des Statuts. Der Beitritt darf von der Betheiligung an anderen Anstalten oder Vereinen nicht abhängig gemacht und Niemandem verweigert werden, bei den Bestimmungen des Statuts genügt. Eintrittsgelder dürfen das Doppelte des auf eine Woche entfallenden niedrigsten Mitgliederbeitrags nicht überschreiten.

§ 7. Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für Mitglieder, die bereits einer anerkannten Kasse ein Jahr hindurch angehört und deren Mitgliedschaft noch nicht länger als drei Monate aufgegeben haben, mit dem Zeitpunkte des Beitritts zur Kasse, für alle übrigen Mitglieder spätestens mit dem Ablaufe der vierten auf den Beitritt folgenden Woche.

§ 8. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber leiblich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Statuts festgestellten Beiträgen verpflichtet. Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes und Lebensalters der Betretenden darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden. Die Einrichtung von Mitgliederklassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen ist zulässig. Im Uebrigen müssen die Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen abgemessen sein.

§ 9. Arbeitgebern, welche für ihre Arbeiter die Beiträge vorstehen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen.

§ 10. Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet werden. Die Unterstützung kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§ 11. Die Unterstützungen müssen mindestens erreichen: auf den Krankheitsfall den halben Betrag des täglichen Arbeitslohnes für jeden Tag der Dauer der Krankheit, soweit die Dauer derselben 26 Wochen nicht übersteigt, auf den Sterbefall den vollen Betrag des täglichen Arbeitslohnes für jeden der auf den Sterbetag folgenden 21 Tage. Als täglicher Arbeitslohn gilt, wenn die Beiträge der Mitglieder nach der Höhe des verdienten Arbeitslohnes bestimmt sind, der von diesen nach Ausweis der Kassenbücher im Durchschnitt des letzten Monats bezogene Lohn, andernfalls der an dem Orte, wo die Kasse ihren Sitz hat, nach dem Urtheile der Aufsichtsbehörde von Arbeitern derselben Klassen, für welche die Kasse bestimmt ist, durchschnittlich verdiente Lohn. Auf den gesetzlichen Betrag der Unterstützungen, jedoch höchstens bis zu zwei Dritttheilen desselben, darf die Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien, sowie der Verpflegung in einem Krankenhanse angerechnet werden.

§ 12. Die Unterstützungen dürfen das Doppelte der in § 11 bestimmten Höhe und Dauer nicht überschreiten. Abgesehen von den Kosten der Verwaltung dürfen zu anderen Zwecken als den in § 11 bezeichneten Unterstützungen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§ 13. Eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen bedarf für Kassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter begründet ist, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlich bestimmten Betrag kann die Aufsichtsbehörde in diesen Kassen nach Anhörung der Generalversammlung verfügen, wenn die Kassen mit der Zahlung fälliger Unterstützungen sechs Wochen im Rückstande sind. Rückständige Zahlungen von Mitgliedern und deren Arbeitgebern können für diese Kassen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, in Verwaltungswege eingezogen werden.

§ 14. Unter Beobachtung der durch das Statut vorgeschriebenen Formen aus der Kasse auszutreten, ist keinem Mitgliede verweigert. Die für gewerbliche Arbeiter bestehende Pflicht, in eine Hilfskasse einzutreten, wird hierdurch nicht berührt.

§ 15. Ausstehenden Mitgliedern, welche einer Kasse fünf Jahre ununterbrochen angehört haben, muß, sofern durch das Statut die regelmäßige Ansammlung einer Reserve aus den Beiträgen der Mitglieder bestimmt ist, eine Abfindung gewährt werden, welche mindestens zwei Dritttheile des aus ihren Beiträgen der Reserve zugeflossenen und bis zu ihrem Austritte noch nicht als aufgezehrt zu verrechnenden Betrages ausmacht.

§ 16. Jede Kasse muß einen Vorstand haben. Die Wahl desselben steht der Generalversammlung zu. Die Kasse wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Seine Befugniß zur Vertretung der Kasse erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechts-handlungen, für welche nach den

Gesetz eine Specialvollmacht erforderlich ist. Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu den Klassen leisten, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande. Mehr als die Hälfte der Stimmen darf ihnen im Vorstande nicht eingeräumt werden.

§ 17. Die Zusammenfassung des Vorstandes ist in dem in § 4 bezeichneten Blatte bekannt zu machen. Bevor dies geschehen ist, kann eine in der Zusammenfassung eingetretene Veränderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§ 18. Zur Uebernachung der Verwaltung kann dem Vorstande ein Ausschuß zur Seite gesetzt werden. Er ist durch die Generalversammlung zu wählen. (Schluß folgt.)

## Correspondenzen.

P. Breslau, 21. Februar. Am Montag den 17. Januar setzte der in der hiesigen Freund'schen Buchdruckerei beschäftigte Setzer G. ein Inserat, das beiläufig als Manuscript für die anderen hiesigen Zeitungen benutzt wird. Als derselbe es nun als Sonntagsarbeit doppelt berechnete, wurde ihm die Zahlung verweigert mit dem Bemerkten, daß ja beinahe die Hälfte stehender Satz sei u. dgl. mehr. Im Laufe der hierauf folgenden Auseinandersetzung kam es zur Kündigung seitens des Geschäftes. G. wandte sich sodann an das Schiedsgericht, und zwar an den Principals-Vorsitzenden W. Friedrich. Dieser nimmt nun im Verein mit einem zweiten Mitgliede des Schiedsgerichtes, R. Nischkowski, Rücksprache mit dem Principal Freund, infolge dessen letzterer erklärt, das Inserat doppelt bezahlen und die Kündigung zurücknehmen zu wollen, und wird die Klage des G. infolge dieser Erklärung für gegenstandslos erklärt, was auch demselben durch einen von W. Friedrich und R. Nischkowski unterzeichneten Brief, datirt vom 23. Januar, mitgeteilt wird. Die Sache schien somit erledigt zu sein. Dem war aber nicht so. Vor Empfang dieses Briefes wurde dem G. seitens des Geschäftes eröffnet (am 21. Januar), daß sich das Geschäft zwar als im Rechte betrachte, es aber das Inserat bezahlen wolle und auch die Kündigung zurücknehme. G., der, wie gesagt, noch keine Ahnung von dem Verlaufe seiner Klage hatte, berief sich auf das Schiedsgericht, dessen Urtheil er abwarten wolle. Als er nun das Resultat seiner Klage in Händen hatte, wandte er sich an den Vorstand des hiesigen Ortsvereins, um dessen Meinung in dieser Sache zu hören. Dieser rieth ihm, den Brief seinem Geschäftsführer zu zeigen und demselben zu erklären, daß er infolge dessen bereit sei, die Condition weiter zu behalten. Der Geschäftsführer Werner (früher im Bibliographischen Institut in Hildburghausen) bezahlte zwar das Inserat, schlug dem G. aber die Condition rundweg ab. Nun wandte sich G. ein zweites Mal an das Schiedsgericht. Keine Antwort. Auf ein drittes Schreiben an den Vorsitzenden desselben, W. Friedrich, erhielt er den Bescheid, daß das Schiedsgericht, da G. auf das Entgegenkommen des zc. Freund nicht eingegangen wäre (?), in dieser Sache nichts mehr thun könne. Jetzt nahm der hiesige Ortsverein, der in seinen Versammlungen vom 27. Januar, 3., 10. und 17. Februar die Sache schon besprochen hatte, dieselbe in die Hand, und beantragte der Vorstand nach genauer Prüfung in der Versammlung vom 17. d. M.: „Die Versammlung wolle den zc. G. für gemäßiget erklären“, welcher Antrag auch einstimmig angenommen wurde. Charakteristisch für das hiesige Schiedsgericht ist noch, daß das dritte Principals-Mitglied desselben, Geschäftsführer Dressler, keine Kenntniss von der ganzen Angelegenheit hatte und nur auf privatem Wege Mittheilung davon erhielt. So der erste Fall, bei welchem das Schiedsgericht in Breslau angerufen wurde.

aus dem Westgau, 7. März. Unser Gauverband bestand bisher aus den Ortsvereinen Saarbrücken-St. Johann, Saarlouis und Erier, sowie einigen vereinzelt Mitgliedern in Kreuznach und St. Wendel. In erstem Ortsvereine ist, trotzdem sich in letzterer Zeit mehrere ältere Collegen vom Verbands trennten, das Verbandsleben ziemlich reger; die Versammlungen werden regelmäßig besucht, und man zeigt überhaupt viel Interesse für die Verbandsangelegenheiten. Auch wird der Tarif daselbst gezahlt und das gewisse Geld beträgt 7½ und 8 Thlr. Im bisherigen Ortsverein Saarbrücken wird zwar auch nach dem Tarif berechnet; aber schon vor zwei Jahren bei der Gelegenheit der Aussperungsmaßregel schieden die Mitglieder der Stein'schen Officin, die bis dahin allein den Ortsverein Saarbrücken bildeten, aus dem Verbands, und der Ortsverein hatte somit zu existiren aufgehört. Zu derselben Zeit wurde daselbst eine Actiendruckerei gegründet, und die Mitglieder derselben bildeten einen neuen Ortsverein; man gab sich der Hoffnung hin, daß sich die Stein'schen Collegen nach und nach wieder anschließen würden, wozu sich auch noch besonders voriges Jahr durch die Amnestie die beste Gelegenheit

bot. Obwohl der Gauverband es an Agitation damals nicht fehlen ließ, so fand sich doch keiner der Herren veranlaßt, dem Verbands wieder beizutreten. Ob dies vielleicht darin seinen Grund hat, daß sich die beiden Geschäfte nicht allein in politischer, sondern auch in geschäftlicher Hinsicht nicht freundlich gegenüberstellen, will ich nicht unteruchen. Aber auch unter den Mitgliedern der Actiendruckerei wollte das Verbandsleben nicht feste Wurzeln fassen. Die Beiträge pro 3. Quartal 1874 blieben trotz wiederholter Aufforderung aus, und der Gauverband war deshalb genöthigt, den Ortsverein Saarbrücken auszuschließen. — In Erier sieht es nicht besser aus: Schon seit längerer Zeit war daselbst keine Versammlung mehr beschlußfähig zusammenzubringen, und da auch die Beiträge unregelmäßig eingingen, so sah sich der Ortsvorstand in der Lage, die Mitglieder mit dem Bemerkten zu einer Versammlung einzuladen, daß, wer nicht erschienen oder eine Erklärung abgab, als ausgetreten betrachtet würde. Von 15 Mitgliedern erschienen 7, und von diesen 7 erklärten noch 4 ihren Austritt und 6 mußten wegen Zahlungsverweigerung ausgeschlossen werden, so daß sich der Ortsverein Erier auf eine Mitgliedschaft von 3 Mann reducirt hat. Als Hauptursache hierzu ist anzuführen, daß der Gehilfenstand in Erier größtentheils aus Einheimischen besteht, die durch Familienverhältnisse mehr oder weniger an den Ort gebunden sind, ihre dauernde Condition aber nur

von dem Austritt aus dem Verbands abhängig gemacht wird, denn die Principale wollen nur Nichtverbandsmitglieder engagiren, trotzdem der Tarif von Principalen und Gehilfen vereinbart und angenommen wurde. (?) Wenn man in Erwägung zieht, daß noch nicht in allen Druckereien in Erier der Tarif gezahlt wird, und daß es noch Geschäfte daselbst giebt, in denen Gehilfen mit 5 und 6 Thlr. Wochenlohn conditioniren, so muß man sich wundern, wie man so leicht von einem Verein sich loszagen kann, durch den allein das Vorwärtskommen und das Erreichte festzuhalten möglich ist. Hat doch der Verband die Erierer Collegen in jeder Noth thätigst unterstützt und noch vor wenigen Monaten bei einem ausgedehnten Conflict 50 Thlr. Reisegeld gewährt. Da der „Westgau“ jetzt nur noch aus einem Ortsverein und einigen anderen Mitgliedern besteht, so wird der beabsichtigte Anschluß an den „Rheingau“ möglichst bald erfolgen.

## Gestorben.

In Leipzig am 9. März der Setzer Friedrich Steinheit, 45 Jahre alt.

## Briefkasten.

G. in Köln: Ja! — G. in Saarbrücken: Fehlt noch: Wie viel je im Juli, Aug. u. Septbr.?

## Anzeigen.

**FABRIK und LAGER** von Setzregalen, Schriftkasten, Setzbrettern, Setzschiffen, Winkelhaken eisernen Schliessstegen, Messinglinien, Tenakel, Farbe, Lauge, Walzenmasse Papier, Carton, Glacé-Karten in blanco und mit Farbendruck u. s. w.

**Schnell- u. Handpressen Tygeldruck-Accidenz-Maschinen, Papier-Stereotyp-Apparate, überhaupt aller für Buchdruckerei nöthigen Materialien.** — Beschaffung vollständiger Buchdruckerei-Einrichtungen in kürzester Frist. — Preisverzeichniß und Auskunft auf frankirte Anfragen gratis und franco.

FRIEDRICH KRIEGBAUM IN OFFENBACH AM MAIN.

## Buchdruckerei-Verkauf.

Veränderungshalber beabsichtige ich meine hier gelegene **Accidenz-Buchdruckerei** mit großer eiserner Hand- und Holzpresse und ca. 25 Ctrn. durchgängig guter und neuer Schriften für den Preis von 1200 Thalern bei 600 Thalern Anzahlung zu verkaufen. Auch würde ich bei genügender Garantie einen Pachtvertrag abschließen. Offerten erbitte direct. **Hainichen (Königreich Sachsen).** 686.] **E. G. Ludwig, Buchdruckereibesitzer.**

In einer gewerbsamen Stadt im süblichen Bayern, an der Bahnlinie gelegen, dem Sitz einer Garnison, mehrerer kgl. Behörden und Lehranstalten, Fabriken zc. ist eine im besten Betrieb stehende

## Buchdruckerei

mit Schnellpresse, versehen mit den neuesten Titelschriften und ca. 12 Ctrn. Brodschriften (systematisch eingerichtet), dann Amts- und Localblatt mit 1300 Auflage, verbunden mit vielen Inseraten, nebst sonstigen bedeutenden Accidenzarbeiten, mit Haus, Hof und Garten, Familienverhältnisse wegen zu verkaufen. Offerten sub B. L. 653 an die Exped. d. Bl. [653]

## Eine Buchdruckerei

mit rentablem Localblatt und einer Schreib- und Galanteriewaren-Handlung, in einer Stadt am Rhein, billig abzugeben. Franco-Offerten unter P. K. 716 befördert die Exped. d. Bl. [716]

Eine neue, nach Pariser System eingerichtete

## Buchdruckerei

mit Maschinen ist wegen Kränklichkeit des Besitzers sofort um den Preis von 2500 Thln. zu verkaufen. Anschaffungswert über 2800 Thlr. Offerten unter U. Z. 989 an Haasenstein & Vogler in Dresden. (H. 31111 a) [719]

## Eine Buchdruckerei

mit den neuesten Zier- und Titelschriften, 2 Sigl'schen Maschinen, ca. 90—100 Ctrn. Typen versehen, ist wegen hohen Alters des Besitzers für 5000 Thaler, wovon nur 2500 Thaler anzuzahlen, in Berlin, Alte Jacobsstraße 91, 1 Tr., von Fr. Bartels zu verkaufen. [732]

Eine leistungsfähige

## Buch- und Accidenzdruckerei

in Berlin (Mittelpunkt) soll anderer Unternehmungen wegen sehr billig verkauft werden. Zum Kauf sind ca. 3000 Thlr. nöthig, da das letzte Tausend ein Jahr stehen bleiben kann.

Käufer werden ersucht, ihre Abt. unter A. B. 633 in der Exped. d. Bl. niederzulegen. [633]

## Buchdruckerei-Verkauf.

In einer Stadt von ca. 30,000 Einwohnern ist die zweite Druckerei veränderungshalber für den festen Preis von 500 Thalern zu verkaufen. Derselbe ist neu, die Presse allein hat 350 Thaler gekostet, und druckt eine drei Mal wöchentlich erscheinende Zeitung zc. Theilzahlungen bei Sicherheit werden angenommen. Offerten unter L. W. 652 durch die Exped. d. Bl. erbeten. [652]

Eine noch in bestem Zustande befindliche

## Buchdruckpresse, 21:29"

mit sämmtl. Zubehör, ist wegen Anschaffung einer Schnellpresse billig zu verkaufen beim Buchdruckereibes. Ad. Levy in Berlin, Auguststr. 51. [723]

## Ein Schriftseker

findet Stellung bei Glosow Kühle in Grauden z. [713]

Für den Verkauf einer ganz neuen amerikanischen **Sufstret-Accidenz-Schnellpresse** werden Agenten gesucht. Maschinenmeister, welche das Montiren verstehen, erhalten den Vorzug. Gef. Off. erbeten unter A. H. 63, Friedrichstr. in Düsseldorf. [725]

**Eine Dingler'sche Handpresse,** so gut wie neu, ist wegen Aufstellung einer Schnellpresse zu verkaufen. 5 Rähmen und 5 Rähmchen, Walzengestelle u. s. w. werden mitgegeben. **Commendingen (Baden).** 636] **Albert Dölter, Buchdruckereibesitzer.**

**Eine Leihbibliothek,** 3000 Bände, ist wegen Mangel an Raum ganz billig zu verkaufen. [722] **Noda (Sachsen-Altenb.). C. Oldrich's Wwe.'**

**Ein angehender Redacteur,** welcher einen Theil des Inseratenwesens mit zu übernehmen hat, wird zum 1. April in einer größeren Stadt Norddeutschlands gesucht. Offerten mit Honorarforderung unter H. o 529 b. an die Annoncen-Expedition von Haasenstein & Vogler in Bremen erbeten. [717]

**Factor gesucht.** Zum Antritt auf den 2. Mai wird ein tüchtiger Factor gesucht, welcher sowohl im Zeitungs- als auch im Accidenzgeschäft erfahren ist und gute Zeugnisse aufzuweisen hat. Ein verheiratheter Mann erhält den Vorzug. Offerten werden erbeten unter Lit. D. B. 693 an die Annoncen-Expedition von Haasenstein & Vogler in Bremen. (Ho. 249 c.) [692]

**Ein durchhaus gewandter Accidenzsetzer,** [721] der sehr Tüchtiges leistet, findet dauernde Stellung bei gutem Gehalt. Off. sub A. Z. 721 an die Exp. b. Bl.

**Zwei tüchtige Accidenzsetzer,** wovon einer Correcturen und Revisionen lesen kann, finden zu sofort dauernde Condition bei gutem Salair in A. W. Bickfeld's Buchdr. in Osterwick am H. [715]

**Zwei solide, gewandte Schriftsetzer** können unter guten Bedingungen dauernde Stellung erhalten. [727] **Huhrott a. R. Johann Brendow.**

**Ein tüchtiger Setzer,** der auch an der Maschine Bescheid weiß, findet bei tarifmäßiger Bezahlung dauernde Stellung in Marienburg (Westpr.). **L. Giesow's Buchdruckerei** 728] **(Otto Siegel).**

Zu halbigen Eintritt suche ich **einen jüngern Setzer,** [712] der im Werksatz geübt ist. **D. Krone (Westpr.), im März. F. Garms.**

**Ein tüchtiger Setzer,** der ganz selbstständig zu arbeiten versteht, findet in Zeitungssatz (Localblatt) und Accidenz sofort dauernde Condition in der Buchdruckerei von **Friedr. Hoff in Cleve.** 731]

**Ein junger Setzer** gesucht. Derselbe hat durch Beihilfe im Accidenzsatz Gelegenheit zur Ausbildung in demselben. [736] **Carl Thieme in Kirchheimboldanden.**

**Ein junger Setzer gesucht** von Paul Oertel in Königsee (Thüringen). [711]

**Ein Drucker und ein Setzer** erhalten zum 21. März dauernde Condition bei **W. Greve in Neubrandenburg.** 724]

**Ein tüchtiger Schweizerdegen** wird zu sofortigem Antritt bei 6 1/2 Thlr. Wochenlohn gesucht in der Buchdruckerei zu Lengfeld im Erzgebirge. [720]

Ein tüchtiger, solider **Schweizerdegen** findet gegen 8 Thlr. Salair pro Woche sofort angenehme Stellung in **V. Sieber's Buchdruckerei in Wevelsberg (Westf.).** [679]

**Ein tüchtiger Schweizerdegen** findet sofort eine Stelle bei **F. Hemmel in Schlochau.** [735]

**Maschinenmeister gesucht.** Ein tüchtiger, am liebsten verheiratheter Maschinenmeister, welcher selbst einlegt, findet dauernde Stellung in einer lebhaften Zeitungs- und Accidenzdruckerei. Gute Zeugnisse erforderlich. Offerten unter Lit. D. C. 694 an die Annoncen-Expedition von Haasenstein & Vogler in Bremen erbeten. (Ho. 250 c.) [693]

**Ein erfahrener Maschinenmeister** für Accidenzen wird zu halbigen Antritt gesucht. — Offerten mit Gehaltsanprüchen sind erbeten an **Hugo Wülsh in Chemnitz.** [709]

**Ein gewandter Drucker** findet dauernde Condition in H. Köger's Buchdruckerei in Bühl bei Baden-Baden. [734]

**Ein solider Setzer** sucht auf Mitte März oder Anfang April dauernde Condition. Briefe, mit O. K. 682 befördert die Expedition b. Bl. [682]

**Ein Junge, solide Schriftsetzer, Accidenzsetzer u. Schweizerdegen,** suchen Stellung. Off. erbittet die Exp. b. Bl. unter G. G. 737. [737]

Betreffende Setzerstellen bereits besetzt. [729] **W. Kockke in Berlin.**

Den Herren Bewerbern um meine Vacanzen unter bestem Danke zur gefälligen Nachricht, daß dieselben besetzt sind. [733] **Fauberbischofsheim, 10. März. J. Kang.**

**Ein Schriftsetzer** sucht bis spätestens 1. April Condition. Offerten sind zu richten an **P. Geisler,** [667] **H. Krumbhaar's Buchdruckerei in Liegnitz.**

**Was klafft der Hund den Mond so an? — Weil er nur eben klaffen kann! —** [730]

Wir wünschen unserm Freunde **Herrn. Senft** in Dortmund zu seinem 30jährigen Weigenfeste ein von der Kampfstraße bis zu ihm hinhinschallendes Lebehoch! [735] **Schann.**

Schriftsetzer **Fredr. Reinhardt** aus Wesel, Maschinenmeister **Theod. Meyer** aus Braunschweig und Maschinenmeister **Herrn. Ködiger** aus Raumburg werden hiermit an ihre Verpflichtungen gegen mich wiederholt erinnert. **Berlin (Mauerstr. 79, 2. Hof 1 Tr.), 5. März 1875.** 718] **(H 1978) Schriftsetzer Albert Herrmann.**

Der Schriftsetzer **P. Schrod** aus Offenbach a. M. wird, da schon öftere briefliche Mahnung erfolglos blieb, nochmals aufgefordert, seinen Verbindlichkeiten an Unterzeichnete binnen acht Tagen nachzukommen; wo nicht, erfolgt mehr. **Halle a. d. S. Die Schriftsetzer** [714] **der C. G. Schwetschke'schen Officin.**

Der Schriftsetzer **Magenant** aus Bamberg ist mit Hinterlassung von 36 Mark Schulden von hier abgereist. Die Herren Principale sowie die Herren Baticumsauszahler werden ebenso freundlich wie dringend ersucht, mir über den Aufenthalt des betr. Herrn behufs gerichtlicher Verfolgung Auskunft geben zu wollen. **Celle (Hannover). Minna Wolfes, Wwe.** [726]

**Doppelte Ersparniß** wird den Herren Buchdruckereibesitzern durch meine **„Verbesserte elastische Walzenmasse“**

geboten, da sie, wie Sachverständige behaupten und genigende Beweise vorhanden sind, alle bisher im In- und Auslande dargegestellten Massen an Dauerhaftigkeit übertrifft und durch ihre Billigkeit großen Vortheil bringt.

Ich verkaufe meine elastische Walzenmasse 100 Kilo 240 Reichsmark in 50- oder 100-Kilo-Kisten incl. (unter 50 Kilo excl. Emballage) netto per Kasse oder 1 monat. Credit, frei ab hier und bin zu Probefahrungen gern bereit.

**Alexander Drechsel in Leipzig.** [483] **Fabrik chemisch-technischer Producte.**

Zur Anfertigung von **Galvanotypen und Stereotypen** empfehlen sich **Zierow & Meusch. Leipzig.** [108]

**Mehre kleine Buchdruckerei-Einrichtungen** sind stets bei mir fertig; dieselben bestehen aus den beliebigen **May'schen Fraktur- und Antiqua-**, sowie den **modernsten und geschmackvollsten Zier-Titelschriften und Einfassungen, auf Pariser (Didot'sches) System angefertigt.** [27] **Berlin. Wilhelm Wollmer, Schriftgießerei.**

**C. Kloberg, Leipzig.** Schriftgießerei, Stereotypie, Gravir-Anstalt, Holzgießerei, galvanoplastisches Institut, Messinglinienfabrik,

großes Lager von Zier- und Titelschriften 2c. und Utensilien, empfiehlt sich zu schnellster Lieferung vollständiger Buchdruckerei-Einrichtungen bei soliden Bedingungen und anerkannt vorzüglicher Ausführung, nach Pariser System. Den löbl. Schriftgießereien halte ich meine Messinglinien-Fabrik wie bisher bestens empfohlen. [9]

**Complete Buchdruckerei-Einrichtungen** einschließlich aller Utensilien (wenn gewünscht, auch Maschine oder Presse) liefert binnen kürzester Frist die mit den neuesten Erzeugnissen versehene **Schriftgießerei** von **J. M. Huck & Co.** in Offenbach a. M. [897]

**Die Schriftgießerei, Stereotypie und galvanoplastische Anstalt, Berlin, Simeonstrafe 11,**

übernimmt die Ausführung von **Buchdruckerei-Einrichtungen** und jedweder Bestellung in kürzester Frist. Dieselbe führt die gangbarsten **Dauer'schen** und **May'schen Brodschriften** (welche sehr tief in die Matrizen eingeprägt sind); außerdem die neuesten **Zier- und Titelschriften** nebst **Einfassungen** (mehrere Rowitäten). — Hohlstege, Quadranten, Regletten, Durchschuß, Ausschluß 2c. sind stets auf Lager und können jeberzeit in jedem beliebigen Quantum abgegeben werden. **Bestes Material und exacteste Arbeit** kommen bei der Ausführung jeder Bestellung zur Anwendung. **Saustsystem genau französisch (Didot). Productiv-Genossenschaft** **Berliner Buchdrucker u. Schriftgießer.** [32] **(Eingetragene Genossenschaft.)**

Den Herren Buchhändlern und Buchdruckereibesitzern empfehle meine **Stereotypengießerei u. Galvanoplastik** zur correcten Anfertigung von **(H 1719)** **Stereotyp-Platten u. Clichés.** Größere Aufträge bei ermäßigten Preisen. **C. Behling, Berlin C.,** [570] **Neue Grünstraße 9.**

**Robert Gysae** Oberlössnitz-Dresden. **Fabrik** von schwarzen und bunten Buch- und Steindruckfarben und Firnissen. **Russbrennerei. Kautschukartige Buchdruck-Walzenmasse** „The Best“ **Weltausstellung 1873 Verdienstmedaille.** Agenturen und Niederlagen: [152] **Amsterdam, Berlin, Constantinopel, Leipzig, Madrid, Moskau, Neapel, Newyork, St. Petersburg, Stockholm, Triest, Warschau, Wien.**

**Briefkasten der Expedition.** Otto Raumann aus Baunsdorf bei Leipzig: Bitten um Angabe Ihrer jetzigen Adresse wichtiger Mittheilungen wegen. — **H. Born, Buchdruckereibesitzer in Perna (Anhalt):** Senden Sie uns 3 Mk. 70 Pf. — 1 Erb. 14 Sp., dann werden wir sofort Ihren Wünschen entsprechen.